

§ 20 Mündliche Prüfung

(1) ¹Die mündliche Prüfung besteht aus drei Prüfungsteilen:

1. einem Kurzvortrag mit anschließender Aussprache,
2. einem Rollenspiel sowie
3. einer Fallstudie.

²In der mündlichen Prüfung sollen die Prüflinge insbesondere zeigen, dass sie über die erforderliche methodische und soziale Kompetenz verfügen.

(2) Der Prüfungsausschuss legt die Themen für den Kurzvortrag, das Rollenspiel und die Fallstudie fest, soweit er nicht die Prüfungskommissionen damit betraut.

(3) ¹Im Kurzvortrag haben die Prüflinge einen Sachverhalt einem definierten Zuhörerkreis fundiert, strukturiert und verständlich darzustellen. ²Der Kurzvortrag soll ca. 15 Minuten dauern. ³Dem Kurzvortrag schließt sich eine Aussprache von bis zu 15 Minuten an.

(4) ¹Im Rollenspiel werden aufgabenbezogene Situationen geprüft. ²Das Rollenspiel einschließlich Aussprache dauert bis zu 30 Minuten.

(5) ¹In der Fallstudie werden Führungs- oder fachpraktische Kompetenzen geprüft. ²Die Fallstudie dauert bis zu 30 Minuten. ³Sie kann durch eine weitere schriftliche Prüfung ersetzt werden, wenn dienstliche Gründe dies erfordern. ⁴Dies ist den Prüflingen spätestens mit der Zulassung zur Prüfung bekanntzugeben. ⁵Die Entscheidung über das Ersetzen der Fallstudie trifft der jeweilige Prüfungsausschuss.

(6) Jeder Prüfling ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern gemeinsam zu prüfen.